



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2023

15. November 2023

Nr. 13

Anhang

- 1 **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2022**
- 2 **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Störmanns Hof -Seniorenheim-Gemeinnützigen Gesellschaft für Altenpflege mbH**
- 3 **Bekanntmachung betr. Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Oberlandenbeck; hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**
- 4 **Bekanntmachung betr. Auflösung des Vereines „Freundeskreis Kisbér – Eslohe“**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheißstr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: notfall@eslohe.online

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich. Weiterhin liegen Exemplare in den örtlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Internet unter www.eslohe.de abrufbar.

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2022

I. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2022 nebst Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch die Artemis Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 59846 Sundern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Eslohe

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eslohe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Sundern, den 15.09.2023

ARTEMIS
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez.
Gödde
Wirtschaftsprüfer

II. Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.10.2023

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses vom 23.10.2023 hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung vom 26.10.2023 beschlossen

- die Jahresbilanz zum 31.12.2022 mit der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht mit den vorliegenden Endzahlen festzustellen,
- den Jahresgewinn 2022 in Höhe von 17.500,00 € als Gewinnausschüttung an die Gemeinde Eslohe (Sauerland) abzuführen,
- dem Betriebsausschuss der Gemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

III. Daten des Jahresabschlusses

Die Bilanz zum 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	1.754.316,38 €	1. Eigenkapital	422.980,73 €
1.1 Immaterielle VG	4,00 €		
1.2 Sachanlagen	1.754.320,38 €	2. Sonderposten	688.894,00 €
2. Umlaufvermögen	256.650,62 €	3. Rückstellungen	19.388,26 €
		4. Verbindlichkeiten	879.708,01 €
	2.010.971,00 €		2.010.971,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW: S. 644), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe für das Wirtschaftsjahr 2022, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit Lagebericht der Gemeindewerke Eslohe liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Eslohe, Zimmer 29, Schultheistrae 2, 59889 Eslohe, whrend der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Eslohe, 30.10.2023

In Vertretung

gez.
Nemeita
Allgemeiner Vertreter

Störmanns Hof
-Seniorenheim-
Gemeinnützige Gesellschaft
für Altenpflege mbH

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2022

Die Gesellschafterversammlung der Störmanns Hof – Seniorenheim – Gemeinnützigen Gesellschaft für Altenpflege mbH hat am 18.09.2023 den Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2022 sowie den Lagebericht genehmigt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.402,51 € in voller Höhe aus der Gewinnrücklage zu entnehmen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.12.2023 bis 15.12.2023 im Störmanns Hof, Verwaltung, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH in Münster hat am 16.06.2023 folgenden **Bestätigungsvermerk** erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Störmanns Hof - Seniorenheim - gemeinnützige Gesellschaft für Altenpflege mbH, Eslohe, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Störmanns Hof – Seniorenheim – gemeinnützigen Gesellschaft für Altenpflege mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie

mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens,- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, das künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

59889 Eslohe, den 11.10.2023



Geschäftsführer

Bekanntmachung

Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Oberlandenbeck;

hier:

- **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Oberlandenbeck einzuleiten.

Des Weiteren hat der Rat in seiner Sitzung am 27.10.2022 beschlossen, den Entwurf der Satzung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 23.11.2022 – 23.12.2022 stattgefunden. Während dieser Frist ist eine Eingabe gemacht worden deren Berücksichtigung die Grundzüge der Planung (Änderung des Geltungsbereichs) betreffen. Aufgrund dessen ist die Satzung nach § 4a Abs. 3 erneut offen zu legen.

Der neue räumliche Geltungsbereich des Entwurfs der Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Landenbeck, Flur 01, Flurstück 38, 39 (tlw.), 42, 43, 44 (tlw.), 45 (tlw.), 46, 48, 49, 51 (tlw.), 52 (tlw.), 55 (tlw.), 57, 58, 59, 60, 61, 63, 68, 69, 71, 73, 74, 75, 78 (tlw.), 99, 107, 110 (tlw.), 231, 244, 249 (tlw.), 250, 251, 252, 253, 256, 257, 259, 262, 267, 269, 270 sowie 271 (tlw.)

Die Abgrenzung des Satzungsbereichs ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Der Entwurf der Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Sitzungssaal (OG, Zimmer 27) im unten genannten Zeitraum während der Dienststunden (Montag - Freitag von 08.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr, darüber hinaus können Termine vereinbart werden) eingesehen werden.

Der Satzungsentwurf und die Begründung können auch im Internet unter www.eslohe.de eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Einsicht in den bzw. Stellungnahme zu dem Entwurf der Satzung in der Zeit vom

23. November 2023 bis 23. Dezember 2023

(einschließlich) gegeben.

Stellungnahmen sind schriftlich (beispielsweise per Brief, Email, Fax o.ä.) an die Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Email: notfall@eslohe.online; Fax: 0 29 73/800-101;) zu richten oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), FB Technische Dienstleistungen einzureichen.

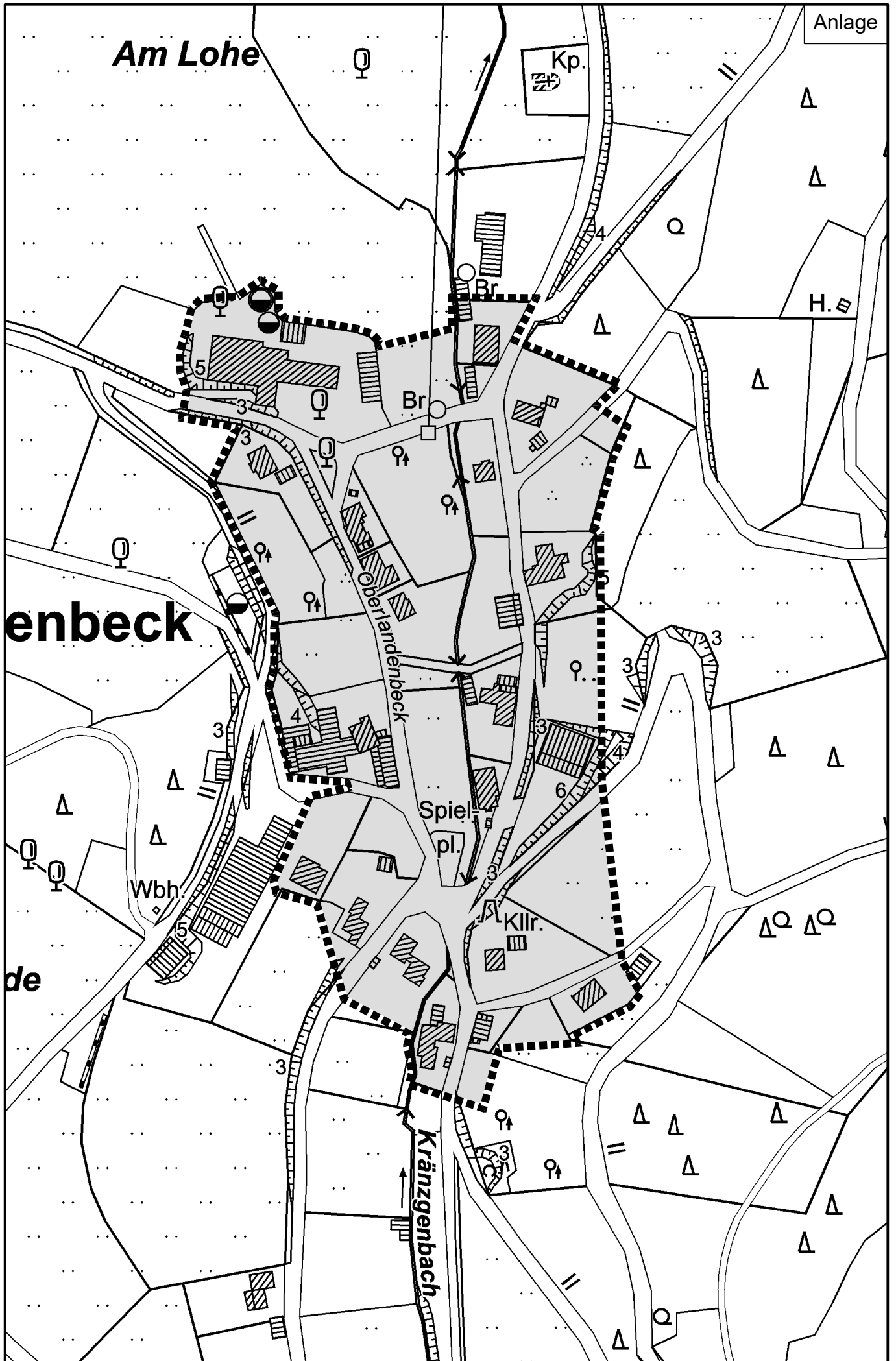
Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Offenlegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Eslöhe, 14.11.2023

Gemeinde Eslöhe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez.
Kersting
Bürgermeister



Am Lohe

Anlage

Kp.

H.

Br.

Br.

Oberlandenbeck

Spielpl.

Klir.

Wbh.

Kranzenbach

enbeck

de

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verein "Freundeskreis Kisbér – Eslohe" ist aufgelöst.

Liquidator: Walter Habel, Sommerkamp 6, 59889 Eslohe.

Gläubiger werden aufgefordert, Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Eslohe, den 18. Oktober 2023

gez. Walter Habel